



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 15

9. November 2000

INHALT

Nr.		Seite
95	Staatliche Neuordnung des Spendenwesens - hier Ergänzung: zu OVB Nr. 10 vom 06. Juli 2000 -	290

95 Staatliche Neuordnung des Spendenwesens
- hier Ergänzung: zu OVB Nr. 10 vom 06. Juli 2000 -

Die Muster für Zuwendungsbescheinigungen in den **Anlagen 5 bis 8** OVB Nr. 10/2000 werden hiermit aufgehoben. Noch vorhandene Exemplare sind auszusondern.

Das Schreiben der Finanzkammer vom 09.08.2000 an die Empfänger des OVB wird hiermit ebenfalls aufgehoben.

Nachstehend sind die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen abgedruckt, die die **Anlagen 5 bis 8** von OVB Nr. 10/2000 mit sofortiger Wirkung ersetzen. Sie können einzel bei der Pilger-Druckerei bestellt werden, es besteht eine Abnahmeverpflichtung von mindestens 50 Exemplaren.

Aus Anlass aktueller Rückfragen noch folgende Anmerkungen zum gesamten Themenkomplex:

I.

Bei Zuwendungen direkt an die Pfarreien oder Einrichtungen in deren Trägerschaft – und damit in den häufigsten Fällen – werden nur die Bestätigungen über Geld- oder Sachzuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts benötigt (**Anlagen 5 und 6**).

Bei Zuwendungen an Vereine (z.B. Krankenpflegeverein) werden die **Anlagen 7 und 8** benötigt.

Zwingend vorgeschrieben ist das DIN-A 4-Format.

II.

Von allen ausgestellten Zuwendungsbestätigungen muss ein Doppel verwahrt werden.

III.

Ab 01.07.2000 erkennen die Finanzämter nur noch die neuen Zuwendungsbestätigungen an.

IV.

Spenden sind entweder allgemein für kirchliche oder religiöse Zwecke bestimmt und dann bis zur Höhe von insgesamt 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Spenders abzugsfähig; entsprechendes gilt für alle als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der **Anlage 1** zu § 48 Abs. 2 EStDV (= **Anlage 3** OVB 10/2000), ausgenommen deren Ziff. 3 in Abschnitt A. Spenden für kulturelle Zwecke

nach Ziff. 3 des Abschnitts A dieser Anlage, insbesondere auch Spenden zur Förderung der Denkmalpflege, sind wie Spenden für mildtätige Zwecke dagegen bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig. Deshalb ist die richtige Stelle im oberen Ankreuzfeld der neuen Bescheinigungen für den Zuwendenden wichtig.

Werden Spenden für „besonders förderungswürdige Zwecke“ gegeben, die in der **Anlage 3** des OVB 10/2000 (= **Anlage 1** zu § 48 Abs. 2 EStDV) aufgeführt sind, ist die zutreffende Nummer einzutragen.

Dies gilt auch bei Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungshilfe, des Schutzes von Ehe und Familie und bei Spenden für Zwecke des Caritasverbandes.

Beispiel: Wird eine Spende für die Kindertagesstätte der Pfarrei gegeben, handelt es sich nicht um einen mildtätigen Zweck, sondern ausschließlich um die Förderung der Jugendhilfe nach Ziff. 2 von Abschnitt A der **Anlage 1** zu § 48 Abs. 2 EStDV.

Das Auswahlfeld „mildtätige Zwecke“ darf nur angekreuzt werden, wenn (zusätzlich) die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllt sind (abgedruckt unter **Anlage 9** in diesem Heft). Weiterhin ist eine ausdrückliche Angabe des Spenders erforderlich, der Empfänger der Spende muss zumindest auch als mildtätig anerkannt sein, die Spende ausschließlich im Rahmen seiner mildtätigen Zwecksetzung verwenden und dies durch eine entsprechende Buchführung nachweisen können.

Liegt der Verwendungszweck im Ausland, ist die entsprechende Rubrik mit anzukreuzen.

Beispiel: Spende für Dr. Ruth Pfau, Pakistan, Leprastation: Es handelt sich um mildtätige Zwecke, die im Ausland verfolgt werden.

Werden Spenden für die „Mission“ gegeben, können damit unterschiedliche Verwendungszwecke intendiert sein, die dann auch zutreffend bestätigt werden müssen. So kann Mission Aufgaben der Entwicklungshilfe, kirchlich-religiöse Ziele oder auch mildtätige Zwecke beinhalten. Nur im letzteren Fall können „mildtätige Zwecke“ bestätigt werden, sofern zusätzlich die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

V.

Alle zentralen Kollekten sind weiterhin an das im Kollektenplan angegebene Speyerer Konto abzuführen, auch und insbesondere bei den Kollekten für die in **Anlage 4** (OVB 10/2000) genannten Hilfswerke. Lediglich bei den in den Pfarreien gesondert eingehenden Spenden für diese Werke kann der Betrag auch direkt an diese Organisationen weitergeleitet werden; die Überweisungsmöglichkeit in diesen Fällen an das zentrale Kollektenkonto besteht aber weiterhin.

Immer dann, wenn – sei es im Rahmen einer zentralen Kollekte oder außerhalb einer solchen – eine eigene Spendenbestätigung gewünscht wird, ist im unteren Teil der Vordrucke anzukreuzen „entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ... weitergegeben ...“. In diesem Fall muss die entsprechende Bezeichnung des Hilfswerkes mit den zusätzlichen Angaben dem OVB entnommen werden. Diese Angaben haben nichts mit dem Zahlungsweg zu tun, sie sind bei Erstellen einer Zuwendungsbestätigung immer dann erforderlich, damit diese vom Finanzamt steuerlich anerkannt wird.

Für die Bestätigung des Verwendungszweckes kann in der Regel nicht die Rubrik „mildtätige Zwecke“ angekreuzt werden, da diese Hilfswerke meist nicht ausschließlich mildtätigen Zwecken dienen. Sofern angegeben, sind die jeweiligen Nummern der **Anlage 1** zu § 48 Abs. 2 EStDV unter Ankreuzung des entsprechenden Kästchens einzutragen. In Zweifelsfällen kann auch die Rubrik „kirchliche oder religiöse Zwecke“ angekreuzt werden. Dagegen können „mildtätige Zwecke“ nur dann bestätigt werden, wenn eine entsprechend ausdrückliche Angabe des Spenders vorliegt, der Empfänger zumindest auch als mildtätig anerkannt ist und die Verwendung zu mildtätigen Zwecken durch entsprechende Buchführung nachweisen kann.

Die Weiterleitung von Spenden zu mildtätigen und kulturellen Zwecken muss als solche erkennbar gemacht und von sonstigen Spenden getrennt erfolgen. Generell muss die Weiterleitung von Spenden „zeitnah“ erfolgen.

VI.

Dagegen kann die Rubrik „von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ nur dann angekreuzt werden, wenn die Spende in der Pfarrei verbleibt, entsprechend verwendet wird und nachgewiesen werden kann.

VII.

Um Spenden für die Aktion Silbermöwe kümmert sich weiterhin die Pilger-Redaktion.

VIII.

Nach wie vor gilt, dass Finanzämter Spenden bis zu DM 100,00 aufgrund von Bankbelegen anerkennen.

IX.

Zusätzliche Danksagungen an die Spender sind nur auf der Rückseite der Vordrucke zulässig. Wir empfehlen gesonderte Schreiben.

Anlage 5

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person
oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

lfd. Nr.:

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher oder religiöser Zwecke §§ 52, 54 AO
 besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke
 im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr.
 mildätiger Zwecke (§ 53 AO)

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet;
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an
 weitergeleitet,
 die/der vom Finanzamt St. Nr.
 mit Bescheid vom /vorläufiger Bescheinigung vom
 als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.
 die/der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 6

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

lfd. Nr.:

Bestätigung

**über Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder inländische öffentliche Dienststellen**

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

-
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
 Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
 Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
 Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung oder Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher oder religiöser Zwecke §§ 52, 54 AO
 besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke
 im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr.
 mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet;
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet,

 die/der vom Finanzamt St. Nr.
 mit Bescheid vom /vorläufiger Bescheinigung vom
 als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.
 die/der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(Siegel)

Einheitsbestätigung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 7

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

lfd. Nr.:

Bestätigung

**über Zuwendungen im Sinne § 10b EStG an eine der in
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen**

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag** / **Geldzuwendung**

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

- Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.
 Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung kirchlicher, religiöser; gemeinnütziger; mildtätiger Zwecke

- durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes St. Nr.
 vom ab als gemeinnützig anerkannt;
 nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 St. Nr., vom
 für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass

- es sich **nicht** um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt
 es sich um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt

und

- die Zuwendung nur zur Förderung
 kirchlicher oder religiöser Zwecke §§ 52, 54 AO
 besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke
 im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. B Nr.
 mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Ort und Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(Siegel)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 8

Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

lfd. Nr.:

Bestätigung**über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG an eine der in
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG****bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen**Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung oder Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung kirchlicher, religiöser; gemeinnütziger; mildtätiger Zwecke

- durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes St. Nr.
vom ab als gemeinnützig anerkannt;
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes
..... St. Nr., vom
für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass

- es sich **nicht** um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt
- es sich um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt
und
- die Zuwendung nur zur Förderung
 kirchlicher oder religiöser Zwecke §§ 52, 54 AO
 besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke
im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. B Nr.
 mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)

verwendet wird.

Der Verwendungszweck liegt im Ausland

Ort und Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(Siegel)

Einheitsformular

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung bei den Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 9**§ 51 AO****Allgemeines**

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

§ 52 AO**Gemeinnützige Zwecke**

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,

4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerie, des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

§ 53 AO

Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 AO

Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Aus- schmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion: Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis: 4,50 DM vierteljährlich
Herstellung: Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am: 9. November 2000